

Parlamentarischer Vorstoss

2021/402

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	«Lessons Learned» bei Leistungsaufträgen
Urheber/in:	FDP-Fraktion, CVP/glp-Fraktion, SVP-Fraktion
Zuständig:	Andreas Dürr, Felix Keller, Peter Riebli
Mitunterzeichnet von:	Biedert, Blatter, Bräutigam, Brodbeck, Brunner Markus, Dudler, Eugster, Epple, Erhart, Hiltmann, Imondi, Inäbnit, Jeanneret-Gris, Karrer, Krebs, Lerf, Mall, Meyer, Oberbeck, Ritter, Ryf, Schenker, Scherrer, Schinzel, Spiegel, Steinemann, Strub-Mathys, Tschudin, Vogt, Von Sury d'Aspremont, Weibel, Wicker-Hägeli, Wunderer, Zimmermann
Eingereicht am:	10. Juni 2021
Dringlichkeit:	—

Die Affäre rund um die Schwarzarbeitskontrolle brachte Mängel in gesetzlichen Grundlagen und in der Qualität von Leistungsaufträgen des Kantons mit Leistungserbringern zu Tage. In den letzten Jahren erarbeiteten der Baselbieter Regierungsrat und Landrat jedoch bedeutende gesetzliche Grundlagen, um derartige Geschehnisse künftig zu verhindern. So trat im Juni 2017 das neue Finanzhaushaltsgesetz (FHG) in Kraft, das die Führung des kantonalen Finanzhaushaltes, insbesondere die Steuerung von Aufgaben und Finanzen, die Ausgaben sowie die Rechnungslegung regelt. Das FHG beinhaltet klare Regeln über das Controlling, Risikomanagement, interne Kontrollsystem, aber auch regelmässige Aufgabenüberprüfungen und die finanzhaushaltsrechtliche Prüfung.

Ebenfalls im Juni 2017 trat das neue Gesetz über die Beteiligungen «Public Corporate Governance» (PCGG) in Kraft. Es regelt die Grundsätze für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons und bezweckt im Zusammenhang mit den Beteiligungen des Kantons die Wahrung seiner Eigentümerinteressen, die Minimierung der Risikoexposition sowie die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Konkret regelt es grundsätzliche Governance-Fragen des Kantons, Regierungsrats und Landrats in Bezug zu den kantonalen Beteiligungen.

Im Juni 2019 trat dann das neue Staatsbeitragsgesetz in Kraft. Es regelt die Ausrichtung von finanziellen Beiträgen durch den Kanton zum Beispiel in Form von Leistungsaufträgen. So regelt zB § 11 dass für die Bemessung von Staatsbeiträgen nur Aufwendungen anrechenbar sind, die für die sachgerechte und kostengünstige Erfüllung der übertragenen bzw. unterstützten Aufgabe erforderlich sind. Die «kostengünstige Erfüllung» ist klar definiert und von den Verwaltungsstellen mittels Benchmarks oder anderer geeigneter Instrumente zu überprüfen, sofern dies verhältnismässig ist.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und berichten, welche Verbesserungen diese drei Gesetzesneuerungen und allfällige weitere Massnahmen in Bezug auf Leistungsaufträge gebracht haben und ob der Regierungsrat noch weiteren Handlungsbedarf erkennt, um künftige juristische, politische oder finanzielle Problemstellungen bei Leistungsaufträgen zu vermeiden.